

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

3. Wirtschaftliche Vorteile des Meistertitels

urn:nbn:de:bsz:31-106271

die am 1. Oktober 1901 über 24 Jahre alt und damals, also am 1. Oktober 1901, bereits das Recht hatten, Lehrlinge anzuleiten.

Werkmeister, Zuschneider, die in einem größeren Betrieb tätig waren, gelten jedoch als nicht selbständig.

2. Wem kann das Recht, Lehrlinge anzuleiten, verliehen werden?

Das Recht zur Anleitung von Lehrlingen kann auch solchen Personen verliehen werden, welche an die Handwerkskammer einen diesbezüglichen Antrag stellen, mit der Begründung, daß sie bereits am 1. Oktober 1908 das Recht besäßen, Lehrlinge anzuleiten und daß sie diese Befugnis bereits vom 1. Oktober 1908 fünf Jahre lang in ihrem Gewerbe ausgeübt haben. Sonst hat niemand einen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung der Befugnis, Lehrlinge auszubilden. Es ist sehr gerecht und gut, daß nur die Personen Lehrlinge anleiten und ausbilden dürfen, die den Nachweis erbracht haben, daß sie dazu auch befähigt und berechtigt sind. Dadurch wird auch allen Eltern die Garantie gegeben, daß die berufliche Ausbildung ihrer Kinder in geeigneten Händen ruht und da diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf die weiblichen Berufe ausgedehnt sind, wird auch den Töchtern der Segen der neuen Gewerbeordnung zugute kommen, eine Hebung der gesamten praktischen weiblichen Berufe im Gefolge haben.

3. Wirtschaftliche Vorteile des Meistertitels.

Der Meistertitel hat nun nicht allein eine Bevorzugung in bezug auf die Lehrlingsausbildung im Gefolge, sondern er gibt dem Träger derselben, sowie dem Publikum und der Kundschaft gegenüber, eine gefestigtere Stellung. Wenn es erst allgemein bekannt sein wird, daß derjenige, welcher sich heute „Meister“ nennen darf, auch in der Tat in seinem Beruf die Kenntnisse besitzt, welche man an einen „Meister“ stellt, dann wird die Kundschaft solchen Gewerbetreibenden entschieden mehr Vertrauen und eine größere Wertschätzung schenken, wie irgend einem mit hochtönendem Aushängeschild und feiner Aufmachung ausgestatteten, aber ohne genügende Fachkenntnisse begründeten Unternehmen; denn heute kann auch ohne fachliche Ausbildung auf Grund der Gewerbefreiheit jeder in allen deutschen Staaten unbehindert ein Gewerbe ausüben. Hierdurch haben sich unliebsame Verhältnisse entwickelt, so daß es nicht nur im Interesse des einzelnen Handwerkers, sondern auch in dem der Gesamtheit liegt, daß wieder beruflich ausgebildete Kräfte an der Spitze des Handwerksstandes stehen. Nur dadurch kann dem kaufenden Publikum eine gewisse Garantie geboten werden in bezug auf Güte und Schönheit der Ware. Auch zur Hebung des Handwerks selbst, welches ein Teil des breiten Mittelstandes eine

sehr wichtige Stütze des Staates bildet, ist es unbedingt nötig, daß Männer und Frauen in ihrem Beruf selbständig sind, und zu den Produkten ihrer Tätigkeit in einem persönlichen Verhältnis stehen, weil sie die Früchte ihrer geistigen und körperlichen Arbeit sind.

4. Die Meisterprüfung.

Was von dem Prüfling verlangt wird.

Wer die Meisterprüfung ablegen will, hat sich zunächst mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Prüfung an die zuständige Prüfungskommission der Handwerkskammer zu wenden.

Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder die Damenschneiderei selbständig betreibt oder sie mindestens drei Monate als Gehilfin in Stellung steht. Die Formulare sind gegen Zahlung von 10 \mathcal{F} Kosten in vorgedruckter Form bei der Handwerkskammer zu haben.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Geburtschein,
3. das Prüfungszeugnis der Gehilfinnenprüfung,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre als Gehilfin in der Schneiderei, in welchem er jetzt die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist,
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling besucht hat,
6. ferner, wenn der Prüfling kein Gehilfinnenzeugnis hat, der Nachweis, daß der Prüfling in dem Gewerbe, in dem er sich der Prüfung unterzieht, gemäß § 129 Abs. 6 R. G. O. zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Für Personen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits 5 Jahre mit der Anleitung von Lehrlingen befugt sind, bedarf es eines Gehilfinnenzeugnisses nicht.

Das Gesuch muß auf einem Aktenbogen geschrieben sein und ungefähr folgendermaßen lauten:

Cassel, den 15. Januar 1918.

Gesuch der Schneiderin Frieda
Lange zu Cassel um Zulassung zur
Meisterprüfung.

6 Anlagen.

Hiermit richte ich an den Herrn
Vorsitzenden der Prüfungskommission
das höfliche Ersuchen um Zu-